

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 12 RJ 52/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Sept. 1968

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. August 1968 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichterin

G e y s e r

und

Bundesrichter

Dr. Friederichs ,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k

und

Bundessozialrichter

M e y e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. Dezember 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Revision greift das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 6. Dezember 1967, gegen welches das LSG die Revision nicht zugelassen hat, mit der Rüge wesentlicher Mängel im Verfahren des LSG an (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) als unzulässig verworfen. Die Revision ist der Auffassung, das LSG hätte in der Sache selbst entscheiden müssen. Es hätte nicht davon ausgehen können, eine in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 22. Juni 1966 von dem nicht prozeßfähigen Kläger (§ 53 der Zivilprozeßordnung -ZPO-) abgegebene Berufungsrücknahmeerklärung sei nachträglich durch die Pflegerin genehmigt worden. Mit diesem Vorbringen macht die Revision wesentliche Verfahrensmängel geltend (BSG 1, 284; SozR Nr. 21 zu § 162 SGG), die auch vorliegen.

Der Kläger, Empfänger von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hatte 1963 auf Gewährung des Altersruhegeldes geklagt, da nach seiner Auffassung die hierfür vorgeschriebene Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt wäre, wenn die Beklagte seine Beschäftigungszeiten nicht nur zu fünf Sechstel (§ 3 der Versicherungsunterlagenverordnung vom 3. März 1960 -VuVO-), sondern voll anrechnen würde. 1965 hatte er gegen das klageabweisende Urteil des SG Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 22. Juni 1966 erklärte sich die Beklagte bereit, weitere Beschäftigungszeiten als die schon im Bescheid berücksichtigten anzuerkennen und in der Rentenberechnung nach Maßgabe der VuVO zu fünf Sechstel als Beitragszeit anzurechnen. Darauf erklärte der Kläger, er nehme das Anerkenntnis an, und beantrage, im übrigen, die Beklagte zur Gewährung des

- 3 -



- 3 -

Altersruhegeldes zu verurteilen. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde die Unterschiedlichkeit der Anrechnung erörtert; der Vorsitzende des Gerichts wies darauf hin, daß der Senat keine Möglichkeit sehe, die fünf Sechstel-Anrechnung, die das Gesetz vorschreibe, unberücksichtigt zu lassen. Daraufhin erklärte der Kläger, er betrachte, nachdem die Beklagte die ihm im ersten Urteil abgesprochenen Beschäftigungszeiten nunmehr anerkannt habe, den Rechtsstreit als erledigt.

In der Folgezeit war der Kläger der Meinung, der Rechtsstreit sei noch nicht beendet. In der darauf anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 6. Dezember 1967 erklärte die vom Vormundschaftsgericht am 16. November 1967 bestellte Pflegerin des Klägers, Rechtsanwältin Dr. ~~Zimmermann-Schmidt~~, sie wolle, daß alles, was der Kläger im Prozeß unternommen habe, als wirksam angesehen werde, und daß es im ganzen Verfahren bei seinen Erklärungen bleibe; sie erkläre deshalb, sie genehmige alle Erklärungen des Klägers, die er im gesamten, hier in Rede stehenden Verwaltungsverfahren und im Prozeß bis zur Pflegerbestellung abgegeben habe. Die Pflegerin erklärte weiter, den Antrag auf Verurteilung der Beklagten begründe sie mit der Überlegung, daß alle bisher berücksichtigten Beschäftigungszeiten mit Ausnahme der Zeiten, die im Termin am 22. Juni 1966 anerkannt worden seien, zu sechs Sechstel anerkannt werden müßten. Sie stelle mithin den Prozeßantrag, das Urteil des SG abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Altersruhegeld zu gewähren.

Das LSG hat im Anschluß daran mit dem angefochtenen Urteil die Berufung des Klägers als unzulässig mit der Begründung verworfen, der Kläger habe in der Verhandlung am 22. Juni 1966 seine Berufung zurückgenommen und die Pflegerin habe alle von ihm abgegebenen Erklärungen genehmigt; daher sei die Berufungsrücknahmeerklärung rechtswirksam; sie könne nicht widerrufen werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Revision meint im einzelnen, die Pflegerin habe mit ihrem Klageantrag vor dem LSG am 6. Dezember 1967 zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Sachentscheidung begehre. Ihr eindeutiger Sachantrag widerspreche der Unterstellung des LSG, sie habe eine am 22. Juni 1966 erklärte Berufungsrücknahme genehmigen wollen. Die vor dem Sachantrag erfolgte Genehmigung aller Erklärungen des Klägers sei von der Pflegerin pauschal abgegeben worden. Wenn man davon ausgehe, daß die Pauschalerklärung sämtliche prozessualen Erklärungen des Klägers ohne Ausnahme decken sollte, dann sei auch der Berufungsantrag des Klägers im Termin vom 22. Juni 1966 erfaßt. Schon hieraus ergebe sich, daß die Pauschalerklärung der Pflegerin Einschränkungen zulasse. Eine solche Einschränkung habe die Pflegerin durch den Berufungsantrag in der Verhandlung am 6. Dezember 1967 zum Ausdruck gebracht. Selbst wenn die Pflegerin eine Genehmigungserklärung hinsichtlich der Rechtsmittelrücknahmeerklärung des Klägers abgegeben habe, so habe sie jedenfalls gleichzeitig durch ihren Berufungsantrag diese Genehmigung widerrufen; die Genehmigungserklärung sei daher gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht wirksam geworden.

Der Kläger beantragt mit der Revision,

das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie führt aus, der in der Verhandlung vom 22. Juni 1966 gestellte Sachantrag des Klägers sei durch die danach erklärte Rücknahme der Berufung gegenstandslos geworden. Der eindeutige Inhalt der Erklärung der Pflegerin lasse

- 5 -



- 5 -

darauf schließen, daß alle Prozeßhandlungen des Klägers, also auch die am 22. Juni 1966 erklärte Rücknahme der Berufung, nachträglich genehmigt werden sollten. Der später gestellte Sachantrag könne nicht die Unwirksamkeit der vorhergehenden Willenserklärung der Pflegerin herbeiführen. Die Voraussetzung des § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB sei nicht gegeben. Allenfalls könnte gerügt werden, daß der Antrag nicht sachdienlich gewesen sei und nicht dem Stand des Verfahrens nach Genehmigung der früheren Prozeßerklärungen des Klägers durch die Pflegerin entsprochen habe.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revisionsbegründung läßt erkennen, daß der Kläger mit seinen Hinweisen auf den Widerspruch zwischen einer vom LSG unterstellten Genehmigung der Berufungsrücknahme durch die Pflegerin und deren Sachantrag vor dem LSG dartun will, das LSG habe seine Aufklärungs-, Frage- und Erörterungspflicht nach § 103 Satz 1, § 106 Abs. 1, § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG verletzt.

Derartige Verfahrensmängel liegen vor. Die Revision ist daher zulässig (BSG 1, 150).

Die Genehmigung a l l e r Erklärungen des Klägers im Verwaltungsverfahren und im Prozeß bis zur Pflegerbestellung durch die Pflegerin und ihr Sachantrag auf Verurteilung der Beklagten in der Sitzung am 6. Dezember 1967 widersprechen einander; denn bei Genehmigung a l l e r Erklärungen des Klägers im Prozeß, zu denen auch seine Erklärung in der Sitzung am 22. Juni 1966, er betrachte den Rechtsstreit als erledigt, gehört, wäre kein Raum für einen Sachantrag auf Verurteilung der Beklagten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt, über den es zu entscheiden hat - das ist hier der prozessuale Sachverhalt - aufzuklären. Der Vorsitzende hat nach § 106 Abs. 1 SGG darauf hinzuwirken, daß u.a. unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt werden. Er hat nach § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Der Widerspruch zwischen der summarischen Genehmigung aller Erklärungen des Klägers und dem Sachantrag kann hier nicht dadurch erledigt werden, daß es allein auf die äußerliche zeitliche Reihenfolge der Erklärungen der Pflegerin abgestellt wird. Die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist als eine Einheit anzusehen. Man kann nicht sagen, nachdem eine Erklärung abgegeben worden sei, sei die dazu in Widerspruch stehende nachfolgende Erklärung unbeachtlich. Dies gilt zum mindesten dann, wenn, wie hier, die Erklärungen nach der Sitzungsniederschrift in unmittelbarem Zusammenhang miteinander abgegeben worden sind. Bei dieser engen Verbindung der abgegebenen widersprüchlichen Erklärungen drängt sich unabweisbar auf, daß die Pflegerin etwas übersehen hat. Das LSG hätte auf den Widerspruch hinweisen und die Pflegerin dazu befragen müssen. Die Pflicht zur Aufklärung von Widersprüchen und zu diesbezüglichen Fragen besteht auch, wenn die Widersprüche in Äußerungen eines Rechtsanwalts oder sonstiger Rechtskundiger auftreten. Anders ist es nach der Rechtsprechung des BSG, wenn es sich nicht um die Klärung von Widersprüchen, sondern darum handelt, ob an sich klare und sachgerechte Anträge erweitert werden könnten, z.B. durch Einlegung einer Anschlußberufung; in solchen Fällen braucht das Gericht einen Rechtsanwalt nicht auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Da das Vorbringen der Pflegerin widerspruchsvoll ist und die Widersprüche nicht geklärt sind, war die Sache noch nicht entscheidungsreif. Das LSG hätte daher bei diesem

- 7 -



- 7 -

Stand des Verfahrens noch nicht entscheiden dürfen; es hätte erst die Pflegerin darauf hinweisen und dazu hören müssen. Das Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Formel des angefochtenen Urteils ist zu erwähnen, daß das LSG nach der Sach- und Rechtslage und dem Inhalt seines Urteils offensichtlich feststellen wollte, daß das Berufungsverfahren durch die am 22. Juni 1966 erklärte, rechtswirksam gewordene Berufungsrücknahme beendet worden ist. Dementsprechend hätte die Urteilsformel lauten müssen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)